

Entwurf

Ehrungsordnung des Leichtathletik-Verbandes

Vorbemerkung

Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht.

§ 1 Ehrungen

(1) Der Leichtathletik-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Leichtathletik folgende Ehrungen vornehmen:

1. Ernennung von Ehrenpräsidenten
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Verleihung der Ehrennadel in Bronze
4. Verleihung der Ehrennadel in Silber
5. Verleihung der Ehrennadel in Gold

6. Verleihung der Ehrenplakette

7. Verleihung der Ehrenstehle - siehe §4 (2); hier sind Sportler inbegriffen!!!

8. Verleihung des Jugend-Preises

(2) Es können nur Personen geehrt werden, die sich bei ihrem Engagement für die Leichtathletik im Sinne des Ethik-Codes des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und der Richtlinien über sexualisierte Gewalt stets korrekt verhalten haben.

§ 2 Ehrenpräsident

Zu Ehrenpräsidenten können ehemalige Präsidenten des ernannt werden, die sich herausragende Verdienste um die Leichtathletik in erworben haben.

Ehrenpräsidenten haben beratende Stimme im *Verbandsrat* des (§ Satzung)

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des *Verbandsrates* durch den Verbandstag.

Es sollte immer nur einen Ehrenpräsidenten geben.

§ 3 Ehrenmitglieder

(1) Die Ehrenmitgliedschaft wird als höchste Ehrung an Mitarbeiter verliehen, die sich überragende Verdienste um den Verband erworben haben.

(2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums oder des *Verbandsrats* durch den Verbandstag.

(3) Die Zahl der Ehrenmitglieder sollte auf drei lebende Personen beschränkt werden.

§ 4 Ehrennadeln

(1) Die Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold werden für langjährige und verdienstvolle Tätigkeit in der Leichtathletik verliehen.

(2) Die Ehrennadeln können auch verliehen werden für besondere Leistungen aktiver Sportler sowie an Personen innerhalb und außerhalb des LVR, die herausragende Verdienste bei der Förderung und Unterstützung der Leichtathletik in erworben haben.

Antragsberechtigt sind alle dem angeschlossenen Vereine, der *Verbandsrat* und das Präsidium des

Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

(3) Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt hervorstechende Verdienste im Sinne der Absätze 1 und 2 und eine mindestens **vierjährige** Mitarbeit voraus.

(4) Ehrennadel in Silber setzt grundsätzlich den Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine mindestens **achtjährige** Tätigkeit voraus.

(5) Die Verleihung der goldenen Ehrennadel setzt grundsätzlich die Verleihung der silbernen Ehrennadel des Verbandes oder eines anderen Leichtathletik-Landesverbandes und eine mindestens **zwölfjährige** Mitarbeit voraus.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann von den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen abgesehen werden.

§ 5 Jugend-Preis Nur wenn der Punkt unter §1 (8) aufgenommen wird!!!

Der Jugend-Preis dient der Förderung des ehrenamtlichen Engagements des jugendlichen Nachwuchses in der Leichtathletik. Er soll einmal im Jahr an eine Jugendliche oder an einen Jugendlichen verliehen werden, die oder der sich mindestens vier Jahre ehrenamtlich für die Leichtathletik verdient gemacht hat.

Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre.

Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des *Jugendausschusses* durch Beschluss des Präsidiums.

§ 6 Ehrungen durch den DLV

(1) Der Präsident kann dem DLV Vorschläge zu folgenden Ehrungen unterbreiten:

- das DLV Ehrenschild
- der DLV Ehrennadel in Gold
- der DLV Ehrennadel in Silber

Die Ehrungen werden vom Präsidenten des DLV genehmigt, der auch entscheidet, wer die Ehrung vornimmt.

(2) Der Antrag auf Verleihung der DLV-Ehrennadel erfolgt in angemessenem zeitlichen Abstand nach der Verleihung der jeweiligen Ehrennadel des

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

(1) Ehrungen des können vom aberkannt werden, wenn ihre Träger durch ein rechtskräftiges Urteil aus dem Verband, dem Verein oder anderen Sportorganisationen ausgeschlossen worden sind, sich in grober Weise verbandsschädigend verhalten oder in grober Weise gegen Ideale des Sports verstoßen haben.

(2) Über die Aberkennung entscheidet das für die Ernennung bzw. Verleihung zuständige Gremium.

(3) Mit der Aberkennung der Ehrung verliert die betroffene Person alle aus der Ehrung erwachsene Rechte.